

9. Praxistag für Führungskräfte

Eine Rechtssprechungsübersicht



RA Hinrich Christophers MBA, DES

23. Februar 2015

Zu besprechende Fälle

- (1) Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften**
- (2) Die Auswahl der Pflegeeinrichtung durch den Sozialhilfeträger nach dem Preis
- (3) Haftung des Trägers für Schäden durch Bewohner?
- (4) Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen
- (5) Zur Einbindung von Drittschuldnern in den Heimvertrag, hier: Schuldbeitritt

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften

I. Problem:

- Abgrenzung abhängige Beschäftigung / selbstständige Tätigkeit
- Pflegestärkungsgesetze: Aufstockung der Personalbesetzung im Betreuungsbereich

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften

I. Problem:

- Möglicherweise Einsatz von Honorarkräften zur Kompensation
- Abgrenzungskriterien bzgl. der Betreuungskräfte
- Urteil des Landessozialgerichts Berlin – Brandenburg vom 21. Februar 2014 (L 1 KR 460/12)

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften

II. Sachverhalt:

Der private Sozialträger für Kinder und Jugendliche engagierte eine Psychologin, die auf Abruf zwischen 16.00 – 22.00 Uhr als Urlaubs- und Krankheitsvertretung in der Funktion einer Betreuerin (nicht als Psychologin) in der Einrichtung zugegen war. Es bestand kein schriftlicher Arbeitsvertrag und die Vergütung lag bei 12,00 € pro Stunde.

Gegenstand des Verfahrens war, ob die Betreuerin sozialversicherungspflichtig oder selbstständig ihre Leistung erbrachte.

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften

III. Lösungsansatz

Es bestehen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgende **Indizien**, die für eine abhängige Beschäftigung und damit eine Sozialversicherungspflichtigkeit sprechen:

Für eine Abhängigkeit

- Tätigkeit wird in der persönlichen Abhängigkeit erbracht
 - D.h. z.B. im Fall einer organisatorischen Eingliederung in den fremden Betrieb (Dienstplan, Urlaubsplan,...)
 - Beschäftigter unterliegt mit seiner Tätigkeit einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung betreffenden Weisungsrecht

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften

III. Lösungsansatz

Für eine Selbstständigkeit sprechen folgende Kriterien:

- Eigenes Unternehmerrisiko
- Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte
- Verfügungsmöglichkeiten über die eigene Arbeitskraft
- Freie inhaltliche Gestaltung von Tätigkeit und Arbeitszeit

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften

III. Lösungsansatz

Im Fall war nach Ansicht eine Aufgabenerfüllung sowohl als abhängige Beschäftigung als auch in freier Mitarbeit möglich. Hier sprach folgendes gegen die Selbstständigkeit:

- Beschäftigte sprach von „ihrer“ Schicht (= Eingliederung in den Betrieb)
- Keine freie Zeiteinteilung (immer zwischen 16.00 – 22.00 Uhr)
- Im **Kernbereich** der von ihr übernommenen Aufgabe konnte die Beschäftigte **nicht weisungsfrei** arbeiten.

Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften

IV. Folgerung für die Praxis

Ist das Engagement von freien Mitarbeiter insbesondere in der Betreuung z.B. nach § 87 b SGB XI überhaupt möglich?

- Risiko ist immer die Eingliederung in den Betrieb.
- Zeitkonzept müsste von dem Mitarbeiter kommen.
- Ebenso wie Konzept und Inhalte.
- Fraglich sind die Anforderung an die Dokumentation?
- Entsprechender Vertrag als freier Mitarbeiter / keine Stellenbeschreibung

Zu besprechende Fälle

- (1) Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften
- (2) Die Auswahl der Pflegeeinrichtung durch den Sozialhilfeträger nach dem Preis**
- (3) Haftung des Trägers für Schäden durch Bewohner?
- (4) Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen
- (5) Zur Einbindung von Drittschuldnern in den Heimvertrag, hier: Schuldbeitritt

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

I. Problem

Immer wieder befürchten Träger mit ihren Investitionskostensätzen zu teuer zu werden, als dass sie sodann nicht mehr vom Sozialhilfeträger angenommen werden.

Folge ist vereinzelt die Zustimmung zu niedrigeren I-Kosten und evtl. eine Quersubventionierung durch die Pflegesätze.

Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 28. November 2014 (S 1 SO 750/14)

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

II. Sachverhalt

Der beklagte Sozialhilfeträger lehnte die Übernahme ungedeckter Heimkosten für die Unterbringung des Hilfesuchenden in der von ihm gewünschten Einrichtung mit der Begründung ab, diese seien 18% höher als bei einer Unterbringung in ebenfalls geeigneten und auch zur Verfügung stehenden anderen Pflegeheimen.

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

III. Streitentscheidende Regelung / Grundsatz

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts bei der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

III. Streitentscheidende Regelung / Grundsatz

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, soll entsprechen werden, soweit sie angemessen sind.

Wünschen der Leistungsberechtigten, den Bedarf stationär oder teilstationär zu decken, soll nur entsprechen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und wenn mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels dieses Buches bestehen. Der Träger der Sozialhilfe soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

III. Streitentscheidende Regelung / Grundsatz

§ 9 Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(3) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen sie in einer Einrichtung untergebracht werden, in der sie durch Geistliche ihres Bekenntnisses betreut werden können.

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

IV. Lösungsansatz

Fraglich war in der Entscheidung, ob die Mehrkosten für die Einrichtung angemessen waren.

Es ist eine Abwägung vorzunehmen, zwischen den Mehrkosten im konkreten Fall und dem Wunsch und der persönlichen Situation.

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

IV. Lösungsansatz

Der Wunsch ist umso bedeutsamer, je **objektiver seine Bedarfssituation** ist.

Das heißt übersetzt, je klarer man den Wunsch des Bedürftigen für die eine oder andere Einrichtung mit der Sicht eines neutralen Dritten nachvollziehen kann, desto mehr fällt sein Wunsch gegenüber den Mehrkosten ins Gewicht, z.B. Spezialisierte Blindeneinrichtung für demenziell veränderten Blinden.

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

IV. Lösungsansatz

Bedeutsam ist außerdem im Rahmen der Abwägung die Höhe der Mehrkosten, mit anderen Worten wann ist sie „unangemessen“ im Sinne des § 9 SGB XII.

In dem Urteil (und allgemein in der Rechtsprechung) wird eine Unangemessenheit benannt, wenn die Mehrkosten 20 – 30 % über der Vergleichsgruppe liegen.

Wunsch- und Wahlrecht versus Wirtschaftlichkeit von Sozialleistungen

V. Folgerung für die Praxis

- Es gilt immer das **Individualisierungsprinzip**, d.h. es kommt auf die Begründung im Einzelfall für oder gegen eine Kostenübernahme an.
- Wichtig ist die Argumentation mit der objektiven Bedarfssituation.
- Bei den I-Kosten lohnt der Blick auf die Wettbewerber.

Zu besprechende Fälle

- (1) Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften
- (2) Die Auswahl der Pflegeeinrichtung durch den Sozialhilfeträger nach dem Preis
- (3) Haftung des Trägers für Schäden durch Bewohner?**
- (4) Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen
- (5) Zur Einbindung von Drittschuldnern in den Heimvertrag, hier: Schuldbeitritt

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

I. Problem

- Grds. hat der Betreiber einer Einrichtung die Pflicht, Dritte vor Schäden zu bewahren (Verkehrssicherungspflicht).
- Geht diese Pflicht soweit, dass Bewohner permanent überwacht werden müssen?
- Ist eine Schädigung durch einen Bewohner dem Träger zurechenbar?

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

II. Sachverhalt

Eine halbseitig gelähmte Bewohnerin einer Pflegeeinrichtung fährt in ihrem Rollstuhl gegen ein vor der Einrichtung abgestelltes Fahrzeug und beschädigt dies. Betreuer waren nicht anwesend. Die Bewohnerin ist in der Lage den Rollstuhl selbstständig zu steuern.

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

II. Sachverhalt

Fraglich war in dem Prozess, ob es der Einrichtung anzulasten ist, dass die Bewohnerin ohne Betreuung auf dem Parkplatz herumfährt.

Dann läge eine Verletzung der Verkehrssicherungspflichten der Einrichtungsträgerin vor.

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

III. Lösungsansatz des Gerichts

Im Kern geht es immer wieder um dieselbe Frage, ob für die Einrichtung eine permanente Überwachungspflicht der Bewohner besteht, um diese vor Schädigungen von sich selbst oder Dritten (wie hier den PKW) zu schützen.

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

III. Lösungsansatz des Gerichts

Grundsätzlich gilt, dass die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich nur dazu verpflichtet, die **notwendigen** und **zumutbaren Vorkehrungen** zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

III. Lösungsansatz des Gerichts

Der Verkehrssicherungspflichtige ist dabei aber nicht gehalten, voraussehend für alle denkbaren Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge zu treffen. Es genügen diejenigen Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zu Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind.

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

III. Lösungsansatz des Gerichts

Hier war nach Ansicht des Gerichts der Schaden nicht hinreichend vorhersehbar und damit erwuchs auch keine Verkehrssicherungspflicht für die Mitarbeiter bzw. deren Arbeitgeber, den Träger.

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

IV. Folgerung für die Praxis

Es gilt, dass sobald konkrete Anhaltspunkte für ein Schädigungsrisiko besteht,

z.B. Sturzgefährdung eines Bewohners oder Abschüssigkeit des Einfahrtsgeländes im Fall des KfZ-Schadens

besondere Aufsichts- und Sicherungspflichten erwachsen.

Haftung des Trägers für durch Bewohner verursachte Schäden

IV. Folgerung für die Praxis

Die lückenlose Beaufsichtigungspflicht für das Pflegepersonal wäre aber eine erhebliche Überdehnung der Pflichten des Pflegepersonals bedeuten.

Gleichzeitig wäre damit nach der Rechtsprechung auch die Lebenswürde des Bewohners beeinträchtigt.

Man haftet mithin nicht für alles.

Zu besprechende Fälle

- (1) Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften
- (2) Die Auswahl der Pflegeeinrichtung durch den Sozialhilfeträger nach dem Preis
- (3) Haftung des Trägers für Schäden durch Bewohner?
- (4) Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen**
- (5) Zur Einbindung von Drittschuldnern in den Heimvertrag, hier: Schuldbeitritt

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

I. Problem

In § 9 Abs. 2 WBVG werden detaillierte Anforderungen an eine Entgelterhöhung aufgrund der Änderung der Berechnungsgrundlage (nicht der Pflegestufe, § 8 WBVG) aufgeführt.

Zwei Fragen wurden nunmehr richterlich geklärt:

- Muss zugestimmt werden oder besteht ein einseitiges Erhöhungsrecht?

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

I. Problem

- Kann im Heimvertrag eine Vorwegnahme der Zustimmung vereinbart werden.

Urteil des OLG Hamm, Urteil vom 22.08.2014,
Az. 1-12 U 127/13

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

II. Streitentscheidende Regelung

(1) Der Unternehmer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Satz 2 gilt nicht für die in § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 genannten Fälle. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

II. Streitentscheidende Regelung

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Unternehmer die Erhöhung des Entgelts verlangt.

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

II. Streitentscheidende Regelung

Weiter in (2)

In der Begründung muss er unter Angabe des Umlagemassstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

II. Streitentscheidende Regelung

Weiter in (2)

Der Verbraucher schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Der Verbraucher muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben des Unternehmers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

III. Lösungsansatz des Gerichts

Die Beklagte geht von einer Berechtigung zu einer einseitigen Erhöhung aus.

Die Klägerin, der Bundesverband der Verbraucherzentralen in Berlin, geht von einer Vertragsänderung aus.

Eine solche setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus, sprich eine Zustimmungserklärung des Bewohners bzw. seiner Vertreter.

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

III. Lösungsansatz des Gerichts

Das OLG Hamm stimmt dem Kläger zu und geht im Wege einer Auslegung des § 9 WBVG von einer Vertragsänderungslösung aus. Es wird daher eine Zustimmung zur Änderung gefordert.

2. Frage: Wie kann der Träger die Zustimmung bekommen? Als pauschale Zustimmungsklausel im Vertrag oder als Einzelzustimmung zu jeder einzelnen Pflegesatzverhandlung?

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

III. Lösungsansatz des Gerichts

Wegen § 16 WBG, der eine Umgehung der Regelungen des WBG für nichtig erklärt, ist eine vorweggenommene, pauschale Zustimmung nicht möglich.

Sie stellt nach Ansicht des Gerichts eine Umgehung des § 9 WBG dar.

Daher ist eine Zustimmung notwendig.

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

IV. Folgerung für die Praxis

2 Lösungen zur Erlangung der Zustimmung:

a) Formulierungen im Heimvertrag können eine Zustimmung fingieren, wenn sie eine angemessene Frist zur Abgabe einer Erklärung enthalten und der Hinweis, dass die Zustimmung als erteilt gilt, wenn keine Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen

IV. Folgerung für die Praxis

2 Lösungen:

b) In dem erforderlichen Hinweisschreiben wird eine schriftliche Zustimmung durch ein Rücksendeformular beigefügt. Die Rücksendung sollte mit Fristsetzung etc. erbeten werden.

Zu besprechende Fälle

- (1) Zur Sozialversicherungspflicht von Honorarkräften
- (2) Die Auswahl der Pflegeeinrichtung durch den Sozialhilfeträger nach dem Preis
- (3) Haftung des Trägers für Schäden durch Bewohner?
- (4) Die schriftliche Zustimmung zur Erhöhung von Pflegesatzverhandlungen
- (5) Zur Einbindung von Drittschuldnern in den Heimvertrag, hier: Schuldbeitritt**

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

I. Problem

Aus praktischen Gründen bietet es sich an, weitere Schuldner für das Heimentgelt neben dem Bewohner zu verpflichten.

Eine Entscheidung des Haftungsumfangs von Dritten für Entgeltforderungen aus dem Heimvertrag steht noch aus.

Besprochen wird eine Entscheidung des OLG Zweibrücken, AZ: 1 U 143/13 vom 23. Juli 2014.

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

I. Problem

Frage war, ob Forderungen über einen Schuldbeitritt mit folgender Formulierung abgesichert werden kann:

„Der Beitretende verpflichtet sich gegenüber dem Träger, selbstständig und neben dem Pflegegast für die Verpflichtungen des Pflegegastes (z.B. Zahlungen) aus dem oben genannten Vertrag sowie für alle weiteren Verpflichtungen des Pflegegastes gegenüber dem Träger aufzukommen. Der Träger kann die Erfüllung seiner Ansprüche sowohl vom Pflegegast als auch vom Beitretenden verlangen.“

Diese Regelung wird mit einer eigenen Unterschrift im Heimvertrag vom Angehörigen etc. unterschrieben.

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

II. Lösungsansatz des Gerichts

§ 14 WBVG ermöglicht es dem Betreiber, vom Bewohner Sicherheiten zu verlangen.

Diese dürfen das Doppelte des auf einen Monat entfallende nicht überschreiten.

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

II. Lösungsansatz des Gerichts

Der Schuldbeitritt wurde als Sicherung im Sinne des § 14 WBVG gewertet. Da mit einem Schuldbeitritt sämtliche Forderungen des Trägers auch gegenüber dem Beitretenden gesichert werden, können die Forderungen deutlich über das Doppelte hinausgehen.

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

II. Lösungsansatz des Gerichts

Daher hat das OLG Zweibrücken die Wirksamkeit der Klausel abgelehnt (a.A. AG Dortmund vom 11. März 2014, AZ 425 C 11205/13).

So aber auch die Vorentscheidung des LG Mainz (31.5.2013, AZ 4 O 113/12).

Nach Ansicht der Richter beider Gerichte geht diese Absicherung zu weit und ist daher unwirksam nach § § 307 ff. BGB.

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

III. Folgerung für die Praxis

Fraglich ist, ob man wenigstens Schuldbeitritte vereinbaren kann, die sich auf 2 Monatsentgelte beschränken.

§ 14 Abs. 4 S. 1 1. HS WBVG:

(4) Von Verbrauchern, die Leistungen nach den §§ 42 und 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, oder Verbrauchern, kann der Unternehmer keine Sicherheiten nach Absatz 1 verlangen.

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

III. Folgerung für die Praxis

Es steht nach dem Wortlaut des Gesetzes und der zugrundeliegenden Wertung zu vermuten, dass der Schuldbeitritt auch dann unwirksam ist, wenn er zwei Monatsvergütungen nicht überschreitet.

Die Wirksamkeit eines Schuldbeitritts von Angehörigen zum Heimvertrag

III. Folgerung für die Praxis

Diese Fragen war in dem Verfahren nicht Gegenstand, ist aber nicht auszuschließen. Daher könnten Schuldbeitritte insgesamt unwirksam sein. Eine Entscheidung des BGH zu dieser Frage steht aus.

Herzog & Collegen

**VIELEN DANK für
Ihre Aufmerksamkeit !**



Herzog & Collegen GmbH

Feldbrunnenstr. 40

20148 Hamburg

Tel.: 040 – 32 55 32 46

Fax.: 040 - 27 87 27 92

www.herzog-collegen.de